

kaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VEAB) durchgeführt. Die beim Aufkauf entstehenden Unkosten dürfen dem Erzeuger nicht berechnet werden; sie gehen zu Lasten des VEAB.

(2) Für den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse gelten die gleichen Güte- und Abnahmebestimmungen wie für die Pflichtablieferung, soweit nichts anderes bestimmt wird.

Bedingungen des Aufkaufs von Schlachtvieh

(1) Beim Verkauf von ^{§ 2} Schweinen erhält der Verkäufer den zwischen ihm und dem Aufkäufer des VEAB (oder des Beauftragten des VEAB auf der Schlachtvihsammelstelle) vereinbarten Aufkaufpreis.

(2) Beim Verkauf von Schweinen oder Teilen davon über ein Abnahmegewicht von 50 kg werden dem Verkäufer je Kilo Abnahmegewicht

- 1,5 kg Kleie,
- 0,18 „ Eiweißkonzentrat und
- 1,7 „ Braunkohlenbriketts

verkauft (vgl. § 6). Außerdem werden je Kilo Abnahmegewicht auf die Erfüllung der Pflichtablieferung für das Jahr 1952

- 0,5 kg Futtergetreide und
- 1,0 „ Kartoffeln

angerechnet. Bei der Berechnung sind die Mengen von Kleie, Eiweißkonzentrat und Futtergetreide auf 0,5 kg auf- oder abzurunden, von Braunkohlenbriketts auf volle Kilogramm.

Beispiel:

Beim Verkauf eines Schweines im Abnahmegewicht von 125 kg ist ein Bezugsrecht für

- 187,5 kg Kleie,
- 22,5 kg Eiweißkonzentrat,
- 213,0 kg Braunkohlenbriketts

zu gewähren und außerdem sind auf die Erfüllung des Pflichtablieferungssolls 1952

- 62,5 kg Futtergetreide und
- 125,0 kg Kartoffeln

anzurechnen.

§ 3

(1) Beim Verkauf von Rindern, Kälbern, Schafen und Ziegen erhält der Verkäufer den zwischen ihm und dem Aufkäufer des VEAB (oder seines Beauftragten auf der Schlachtvihsammelstelle) vereinbarten Aufkaufpreis.

(2) Beim Verkauf von Rindern, Kälbern, Schafen und Ziegen werden dem Verkäufer je Kilo Abnahmegewicht 1,0 kg Sojaschrot verkauft (vgl. § 6).

§ 4

Es dürfen bei Rindern, Schweinen und Schafen nur zucht- oder nutzuntaugliche Tiere aufgekauft werden.

§ 5

Aufkauf anderer landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Der Aufkauf anderer landwirtschaftlicher Erzeugnisse ist von den VEAB zu den geltenden Aufkaufpreisen durchzuführen.

§ 6

Regelung des Verkaufs von Futtermitteln und Braunkohlenbriketts

(1) Die Verkäufer von Schlachtvieh können die in den §§ 2 und 3 festgelegten Mengen von Futtermitteln und Braunkohlenbriketts bei den VdGB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. zu den preisrechtlich zulässigen Kleinhandelspreisen kaufen. Der VEAB händigt dazu dem Verkäufer von Schlachtvieh neben der Aufkaufbescheinigung eine Bezugsberechtigung über Futtermittel und Braunkohlenbriketts mit einer zweimonatigen Gültigkeitsdauer aus. Die Bezugsberechtigung und Sollgutsschrift nach § 2 sind übertragbar.

(2) Die VdGB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. haben die verkauften Futtermittel und Braunkohlenbriketts abzurechnen.

§ 7

Zahlungsbedingungen

Die VEAB sind verpflichtet, dem Verkäufer die verkauften Erzeugnisse innerhalb von 10 Tagen nach der Abnahme zu bezahlen; der Kaufpreis ist auf Wunsch des Verkäufers in bar auszuzahlen.

§ 8

Voraussetzung für den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Die Verkäufer landwirtschaftlicher Erzeugnisse müssen die Erfüllung der im § 20 der Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1952 in der Fassung vom 23. November 1951 (GBl. S. 1082) festgesetzten Bedingungen des freien Verkaufs nachweisen.

III. Abschnitt

Abwicklung der Schweinemastverträge

von Bauernwirtschaften

§ 9

(1) Alle mit Bauernwirtschaften abgeschlossenen Mastverträge sind zu den Vertragsbedingungen zu erfüllen, jedoch wird bei der Lieferung von Schweinen aus Mastverträgen nach dem 1. Dezember 1951 der Preis nach § 2 neu vereinbart. Die Ansprüche auf Futtermittel und Braunkohlenbriketts aus diesen Mastverträgen verfallen am 31. Januar 1952.

(2) Die mit den volkseigenen Gütern abgeschlossenen Mastverträge über Schweine treten, sofern sie noch nicht erfüllt sind, mit dem 31. Dezember 1951 außer Kraft; nach dieser Frist gelten auch für die Ablieferung von Schweinen aus Mastverträgen die Bestimmungen des § 12 der Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1952 in der Fassung vom 23. November 1951 (GBl. S. 1082).

III. Abschnitt

Schlußbestimmung

§-iö

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Dezember 1951 in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Bestimmungen und Anweisungen außer Kraft.

Berlin, den 28. November 1951

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Streit
Staatssekretär